

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13.11.2014

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.11.2014 folgende Änderung beschlossen:

I. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ geändert in „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG“.

II. In § 5 wird „§ 45 b Abs. 4 Satz 3 WG“ geändert in „§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG“.

III. In § 6 Abs. 2 Ziffer 7 wird „Juli 2005“ geändert in „Februar 2013“.

IV. In § 7 Abs. 3 wird „(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ geändert in „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)“.

V. § 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

VI. § 37 wird zu § 37 Abs. 1 und mit folgendem Abs. 2 ergänzt:

Für die Bereitstellung eines Zählers gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 3 und eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

VII. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer.

VIII. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,81 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,42 Euro. |
| (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

IX. Neu aufgenommen wird § 42 a:

§ 42 a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Sie beträgt für die Zählergröße

- Dauerdurchfluss (Q3) 4 cbm/h und Nenngröße (DN) 20 mm (QN 1,5 und 2,5) 0,78 Euro/Monat;
- Dauerdurchfluss (Q3) 10 cbm/h und Nenngröße (DN) 25 mm (QN 3,5 und 5(6)) 1,57 Euro/Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

X. § 43 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

XI. § 44 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

XII. Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 14.11.2014

Klaus Gross
Bürgermeister